Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 35 (1955-1956)
Heft: 5-6

Artikel: Juristen und Nationalökonomen
Autor: Grossmann, Eugen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160431

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Werken Canalettos. Sie aus England nach der Schweiz gebracht zu haben, ist noch einmal ein Verdienst des tatkräftigen Sammlers, dem jeder Kunstfreund aufrichtigen Dank schuldet, nicht zuletzt auch für die Großzügigkeit, mit der er seinen Besitz immer wieder der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.

JURISTEN UND NATIONALÖKONOMEN

VON EUGEN GROSSMANN

I.

Vor etwas mehr als zehn Jahren hat Professor *Ernst Hafter*, der langjährige Vertreter des Strafrechts an der Universität Zürich, unter dem Titel «Wir Juristen» ein Büchlein veröffentlicht, in welchem er freimütig seine Erfahrungen mit und seine Gedanken über seine Fachgenossen vortrug.

Eine ähnliche Selbstkritik der Nationalökonomen ist schon lange fällig, aber sie ist bisher wohl nur deshalb unterblieben, weil die nächsten beruflichen Verwandten, die Juristen und die Wirtschaftspraktiker, im allgemeinen schon dafür sorgen, daß die Nationalökonomen keine zu große Meinung von sich selber bekommen. Der in Heft 11 des 34. Jahrganges dieser Zeitschrift erschienene Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. *Dieter Braun* über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl geht nun aber in dieser Kritik derart weit, daß sich auch ein Nationalökonom zu dem Thema «Juristen und Nationalökonomen» zum Worte melden möchte.

II.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Juristen und Nationalökonomen besteht schon darin, daß es sich dabei um zwei soziale Typen von sehr ungleichem Alter handelt. Rechtsgelehrte, die sich als Richter, Anwälte oder Verwaltungsbeamte betätigen, gibt es schon seit Jahrhunderten, wogegen die Nationalökonomie bis tief ins 19. Jahrhundert nur ein in juristischen und philosophischen Fakultäten spärlich gepflegtes Nebenfach und jedenfalls kein Beruf gewesen ist. Erst gegen Ende der 1880er Jahre tauchen Männer bei uns auf, die ihr ganzes Interesse dem Studium der Volkswirtschaft widmen und in der Folge dann sich auch praktischer Arbeit auf diesem Gebiete zuwenden. Es wären etwa zu nennen: Traugott Geering, E. W.

Milliet, Alfred Frey, Ernst Laur, Albert Meyer, Fritz Mangold und andere. Aber erst von etwa 1910 an werden die nationalökonomischen Doktorpromotionen an den Universitäten häufiger und gewinnt das Publikum eine deutlichere Vorstellung davon, womit sich dieser Beruf eigentlich beschäftigt.

Neue Erscheinungen im sozialen Leben haben immer mit Vorurteilen und Widerständen zu rechnen, und so ist auch das Eindringen der Nationalökonomen in das Berufsleben nur an wenigen Stellen ganz leicht vor sich gegangen: in den Statistischen Ämtern und in der Handelspresse, da es hier auf eine Vorbildung ankommt, über welche Juristen in der Regel nicht verfügen. Ganz unbestrittene Domäne der Juristen ist bis heute die Rechtspflege geblieben, dann die Anwaltschaft (wenn man von «Steueranwälten» und «Steuerberatern» absieht) und auch große Teile der öffentlichen Verwaltung. Als «Konkurrenzgebiete» der beiden Studienrichtungen kommen somit in Frage die Zweige der öffentlichen Verwaltung, in denen Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik getrieben wird, und sodann die Privatwirtschaft, die Industrie, das Bank- und Versicherungswesen, wobei auf beiden Gebieten als dritter Bewerber noch der lediglich praktisch ausgebildete Verwaltungsbeamte, bzw. Kaufmann, mitunter auch der Ingenieur auftritt.

III.

Der Kampf um Einfluß und Geltung, der sich zwischen diesen Gruppen abspielt, tritt nach außen selten hervor, mottet aber ständig unter der Decke. Sein Erfolg wird primär durch die ursprüngliche Begabung und sekundär durch die Art der Ausbildung bestimmt.

Gibt es «geborene Juristen» und «geborene Nationalökonomen»? Die erstere Frage wird von Hafter entschieden verneint. Die allgemeinen geistigen Eigenschaften bedingen seines Erachtens bei den Juristen wie bei allen anderen Geistesarbeitern den Erfolg, und lediglich die Mathematik setzt nach ihm eine ganz spezifische Begabung voraus. Diese Auffassung Hafters trifft grundsätzlich wohl auch für die Nationalökonomen zu. Immerhin mag hier ein kleiner Vorbehalt am Platze sein. Der Verfasser dieses Aufsatzes konnte bei der Beurteilung der vielen hundert Studenten, die er in drei Jahrzehnten zu prüfen hatte, mitunter deutliche Unterschiede in der Eignung für die Nationalökonomie wahrnehmen, Unterschiede, die offenbar auf Vererbung zurückgingen. Söhne von Akademikern zeigten häufig mehr Interesse und Begabung für rein theoretische Probleme als etwa Söhne von Kaufleuten oder Industriellen, die umgekehrt die Fragen der praktischen Nationalökonomie oft rascher erfaßten und mit mehr Geschick anpackten als jene. Aber diese leichte Nüance kann doch nicht dazu führen, das Problem der angeborenen Bega-

bung bei den Nationalökonomen wesentlich anders zu beurteilen, als wie es Hafter für die Juristen sah.

IV.

Bei der Prüfung der Frage, inwiefern die *Art der Ausbildung* die Brauchbarkeit im praktischen Leben beeinflusse, muß man davon ausgehen, daß die Betätigung auf einem der oben genannten «Konkurrenzgebiete» durchweg juristische *und* volkswirtschaftliche, mitunter auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse erfordert. Im Hinblick darauf haben früher alle Studierenden der Jurisprudenz, auch diejenigen, die sich der Rechtspflege zuzuwenden gedachten, die wichtigsten nationalökonomischen Vorlesungen besucht. In dem Maße aber, als das juristische Studium sich ausdehnte und intensivierte, ist dieser Brauch mehr und mehr abhanden gekommen, und heute ist es nicht selten, daß der juristische Doktorgrad von Kandidaten erworben wird, die nie in ihrem Leben auch nur eine einzige volkswirtschaftliche Vorlesung besucht haben.

Zur Rechtfertigung eines so einseitigen Studiums wird von juristischer Seite mitunter gesagt, daß für das Verständnis der wirtschaftlichen Probleme die «praktische Erfahrung» und der «gesunde Menschenverstand» genügen. Der letztere ist sicherlich für jedermann von großem Wert, aber das, was man die praktische Erfahrung nennt, ist, genauer betrachtet, nichts anderes als einerseits eine Summe von empirisch zu erwerbenden betriebstechnischen Kenntnissen, ohne die freilich weder der Jurist noch der Nationalökonom auskommt, und anderseits die Vertrautheit mit einer Menge von wirtschaftlichen Tatsachen und von Überlegungen über diese Tatsachen, die man sich durch fleißige Lektüre der Handelspresse, von Fachzeitschriften, Bankbulletins usw. erworben hat. Wer aber redigiert diese Publikationen? In den allermeisten Fällen akademisch gebildete Nationalökonomen, denen man somit die vermeintlich selbst produzierten «praktischen Erfahrungen» verdankt.

Was anderseits die Ausbildung der Nationalökonomen betrifft, so ist sie dort meist zu einseitig, wo die Volkswirtschaftslehre ihren Standort noch in der philosophischen Fakultät hat. Da kann es vorkommen, daß man den Doktorgrad erwerben kann, ohne daß man auch nur die bescheidensten juristischen Studien gemacht hat, etwa mit Kunstgeschichte oder einem Zweig der Philologie als Nebenfächern. Aber das ist heute eine selten gewordene Ausnahme. An fast allen schweizerischen Universitäten ist zum mindesten das Staats- und Verwaltungsrecht obligatorisches und das moderne Zivilrecht fakultatives Prüfungsfach. Das genügt wohl auch nicht ganz, aber fleißige Studenten belegen darüber hinaus gewöhnlich auch noch weitere juristische Vorlesungen. Auf jeden Fall gibt es keine Na-

tionalökonomen, die glauben, daß man das Recht lediglich mit gesundem Menschenverstand und praktischer Erfahrung kennen lernen könne.

Eine gewichtige Frage ist dann allerdings die, ob die Ausbildung der Nationalökonomen auf ihrem *eigensten Gebiet* genügt. In quantitativer Beziehung ist dies sicherlich der Fall. Der Umfang der Hauptvorlesungen erreicht heute etwa das Dreifache dessen, was vor 50 Jahren üblich gewesen ist, und die Studenten beklagen sich mitunter sogar darüber, daß man an ihre Aufnahmefähigkeit zu große Anforderungen stelle. Aber etwas anders liegen die Dinge in qualitativer Beziehung. Hier ist der Punkt, wo die nationalökonomische Selbstkritik einzusetzen hat. Es darf nicht verschwiegen werden, daß der noch unfertige und umstrittene Charakter dieser Wissenschaft ihrem Ansehen beim Publikum nicht förderlich ist. Das kommt daher, daß schon bei ihrer Begründung durch die Autoren des 18. Jahrhunderts der heute noch vielfach festgehaltene Irrtum begangen worden ist, daß man sich als ihren Gegenstand die «Erzeugung, die Verteilung und den Verbrauch von Waren» vorgestellt hat, woraus sich dann ganz von selbst das Bestreben ergab, «Gesetze» zu finden, nach denen sich diese Vorgänge abwickeln. In diesem Punkte sind die liberale und die sozialistische Wirtschaftsdoktrin einig. Während die erstere die bestehende Wirtschaftsordnung als «durch die menschliche Natur gegeben» und daher unabänderlich betrachtet, lehrt die letztere, seit Marx, daß die Entwicklung zum Kollektivismus eine unvermeidliche geschichtliche Notwendigkeit sei, der sich kein Volk der Erde auf die Dauer wird entziehen können.

Die Irrtümer, die beide Doktrinen einander nachgewiesen haben, beruhen offensichtlich auf der Unrichtigkeit ihrer gemeinsamen Grundauffassung. Das Wirtschaftsleben ist eben *nicht* eine Art Mechanik der Bewegung von Gütermassen und Geldmassen, nicht eine Folge von sozusagen automatischen Reaktionen eines in allen Ländern und zu allen Zeiten rein rationalistisch denkenden homo oeconomicus, sondern eine Summe von Massenhandlungen von Menschen, deren «Wirtschaftsgesinnung» unendlich viele Nüancen zeigt. Kann man das wirtschaftliche Denken und Handeln eines indischen Bauern mit dem eines amerikanischen Farmers oder eines schweizerischen Metallarbeiters mit dem eines russischen vergleichen? Die Varietät dieser Wirtschaftsgesinnungen bestimmt die Erzeugung, die Verteilung und den Verbrauch der Güter und gestattet nur in bescheidenem Umfange von universell gültigen «Gesetzmäßigkeiten im Wirtschaftsleben» zu sprechen oder wirtschaftspolitische Rezepte zu entwerfen, die überall anwendbar sind.

Daß dieser Sachverhalt noch heute, nach den bahnbrechenden Leistungen von *Werner Sombart,* von so vielen Dozenten der Na-

tionalökonomie verkannt wird, das hat nicht wenig dazu beigetragen, daß die Auseinandersetzungen unter den Nationalökonomen selber auf die Außenstehenden häufig einen so unklaren und verworrenen Eindruck machen. Eine gewisse Schuld an diesem unbefriedigenden Zustand trägt zweifellos der Umstand, daß es zu viele Dozenten gibt, die ihr ganzes Leben in den Hörsälen verbracht haben, zuerst als Studenten, dann als Assistenten, dann als Privatdozenten und schließlich als Professoren. Dieser Übelstand ist von dem verstorbenen Präsidenten der Nationalbank, Prof. Bachmann, schon vor 30 Jahren kritisiert worden, und er wollte als Voraussetzung für die Zulassung zum Doktorexamen, in Anlehnung an bei technischen Hochschulen vorkommende Vorbilder, ein «praktisches Jahr» einführen, d. h. eine Betätigung in einer öffentlichen Verwaltung, in einer Bank oder in einem Industriebetrieb.

V.

Die Mängel, die bei der Ausbildung der Nationalökonomen heute noch bestehen, werden wohl nicht so bald verschwinden. Seit dem Aufkommen der Freigeldler, der Keynesianer, «Ökonometriker» und wie diese «Wirtschaftsmechaniker» alle heißen, haben sich die Übelstände im Gegenteil eher noch verstärkt. Im Konkurrenzkampfe zwischen Nationalökonomen und Juristen sind sie den letzteren natürlich eine willkommene Waffe. Sie haben diesen das Argument geliefert, daß, wie ein verstorbener zürcherischer Regierungsrat es einmal ausdrückte, «bei den Juristen der Denkapparat besser in der Ordnung sei als bei den Nationalökonomen». Damit wollte er zwar nicht sagen, daß die Nationalökonomen allgemein oder im Durchschnitt dümmer seien als die Juristen, aber es schwebte ihm offenbar ein Gedanke vor, der auch bei Hafter, bei diesem allerdings ohne polemische Absicht gegen die Nationalökonomen, vorkommt, der Gedanke nämlich, daß das Studium der Jurisprudenz ganz besonders geeignet sei, zu klarem Denken zu erziehen, weil «das Recht ein Ordnungssystem mit der Tendenz ist, in den Lebensverhältnissen Wesentliches und Unwesentliches zu unterscheiden».

Dieser gewiß zutreffenden Betonung des erzieherischen Wertes des juristischen Studiums wäre immerhin beizufügen, daß die Juristen es bedeutend leichter haben, exakt zu sein als die Nationalökonomen. Ihr Denken besteht in der Auslegung bestimmter, an Zahl beschränkter Rechtssätze, welche die unverrückbare Grundlage für ihre Entscheidung bilden. Sie können auch den Tatbestand, der dem Rechtsstreit zu Grunde liegt, mittelst des Zeugniszwanges meistens restlos abklären. Aber wie ganz anderen Denkaufgaben steht der Nationalökonom gegenüber! Er hat Probleme zu lösen, die verwickelte

Massenerscheinungen sind und für die es keine durch eine Autorität festgesetzte Entscheidungsgrundlagen gibt. So ausgedehnt heute auch das wirtschaftsstatistische Material ist, das den Nationalökonomen zur Verfügung steht, es bleiben immer noch Probleme genug übrig, bei denen die Vorstellungen über einen bestimmten Tatbestand notwendigerweise nur verschwommen sein können, da man seine Abklärung eben nicht mittels eines Zeugniszwanges durchsetzen kann.

Im übrigen ist aber wohl nicht zu verkennen, daß bei der Auswirkung von Begabung und Ausbildung dem erstgenannten Faktor der Vorrang zukommt. Ein hervorragend logisch begabter Nationalökonom wird, wenn er über ausreichende juristische Kenntnisse verfügt, unter Umständen auch eine schwierige Rechtsfrage richtiger lösen als ein mittelmäßiger Jurist, und umgekehrt wird ein wirtschaftlich erfahrener Jurist auch ein Wirtschaftsproblem unter Umständen besser beurteilen als ein mittelmäßiger Nationalökonom. So entscheidet über die Brauchbarkeit auf den «Konkurrenzgebieten» unter der Voraussetzung eines Minimums an Kenntnissen auf beiden Wissensgebieten, letzten Endes nicht die Art der Ausbildung, sondern die Persönlichkeit, ihr Denkvermögen, ihr Gedächtnis, ihre Gründlichkeit, ihre Schlagfertigkeit usw.

VI.

Zusammenfassend wäre also zu sagen, daß im modernen Staats- und Wirtschaftsleben ein steigender Bedarf an Männern besteht, die über gründliche Kenntnisse auf dem Gebiete des Rechtes wie der Wirtschaft verfügen. Ob dies vielleicht einmal dazu führen wird, daß an den Hochschulen der Typus eines «Wirtschaftsjuristen» geschaffen wird, läßt sich heute noch nicht absehen. Der Versuch schlösse natürlich die Gefahr in sich, daß diese Wirtschaftsjuristen weder gute Juristen noch gute Nationalökonomen wären. Für viele Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung wie in der Privatwirtschaft genügen ja auch mit ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnissen versehene Juristen, bzw. juristisch genügend ausgebildete Nationalökonomen.

Etwas problematischer liegen die Dinge allerdings dann, wenn es sich um die *Vorbereitung von Gesetzen* handelt. Hier sind häufig so spezielle juristische und so spezielle volkswirtschaftliche Kenntnisse erforderlich, daß kein Jurist und kein Nationalökonom alles allein machen kann. Ein Zusammenwirken von Juristen und Nationalökonomen erscheint in solchen Fällen als unerläßlich. Die Aufgabe des Nationalökonomen besteht dann darin, die Bedürfnisse und die Mentalität der interessierten Bevölkerungsgruppen kritisch zu untersuchen und die mutmaßlichen Rückwirkungen geplanter gesetzgeberischer Maßnahmen auf den Kapital- und Arbeitsmarkt, auf die Lage

der Industrie und der Landwirtschaft, auf die Währung und die öffentlichen Finanzen, auf den Außenhandel usw. zu prüfen, alles Dinge, die der Jurist normalerweise nicht restlos überblicken kann. Seine Aufgabe besteht dann darin, die gesetzgeberischen Postulate auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu untersuchen, Widersprüche zu schon bestehenden Gesetzen und offenkundige Verstöße gegen allgemeine Rechtsgrundsätze zu beseitigen und schließlich das Ganze in eine klare, Zweifel und Lücken tunlichst ausschließende Form zu bringen.

In der Schweiz wird bei der Vorbereitung wichtiger Gesetze mit wirtschaftlichem Gehalt seit Jahrzehnten in dieser Weise verfahren. Auch Juristen von unbestrittenem Ansehen wie Paul Speiser oder Ernst Blumenstein haben bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen jeweilen die Zuziehung eines Nationalökonomen verlangt, weil sie sich einen Nutzen von dieser Mitarbeit versprachen. Sie waren nicht so selbstbewußt wie Herr Dr. Braun, der in dem erwähnten Aufsatze den «Politikern und Nationalökonomen» jede Befugnis zur Mitwirkung bei der gesetzgeberischen Arbeit abspricht. Den Anlaß zu diesem vernichtenden Urteil geben ihm lediglich einige, von ihm behauptete, juristische Mängel an dem Staatsvertrag über die Gründung einer europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Aber diese Mängel einfach den «Politikern und Nationalökonomen» zur Last legen zu wollen, ist doch wohl ein mehr als kühnes Unterfangen, angesichts der Tatsache, daß der eigentliche spiritus rector jenes Vertrages bekanntlich ein Jurist, der frühere Außenminister und heutige Justizminister Frankreichs, *Robert Schumann,* gewesen ist und die beteiligten Regierungen es schwerlich unterlassen haben dürften, ein Dokument von solcher Tragweite durch ihre ständigen und gewiegten Rechtskonsulenten prüfen zu lassen, wobei diese aber nicht zu so ungünstigen Ergebnissen gekommen zu sein scheinen wie Herr Dr. Braun. Sonst wäre der Vertrag, der Gegner genug hatte, bestimmt nicht ratifiziert worden.

Herr Dr. Braun irrt auch, wenn er in einem Zitat aus einem Werke des früheren italienischen Staatspräsidenten Luigi Einaudi, in welchem die Nationalökonomen zu bescheidenerer Einschätzung ihrer Möglichkeiten, an der Gesetzgebung mitzuwirken, ermahnt werden, einen Beweis für ihre Unfähigkeit zu solcher Aufgabe erblicken will. Jene Ermahnung war gegenüber gewissen oben erwähnten Richtungen der Nationalökonomie durchaus angebracht, aber sicherlich nicht gegenüber allen oder gar etwa gegenüber solchen Vertretern des Faches wie Einaudi selber. Denn wie alle wirklich Großen ist auch Einaudi ein Bescheidener. Für seine Beurteilung darf man nicht auf die geäußerte Selbstkritik abstellen, sondern man muß auf die Leistungen sehen. Als Gouverneur der Bank von Italien

und als Finanzminister hat Einaudi die Währung und die Finanzen Italiens, auf Grund seiner jahrzehntelangen Beschäftigung mit diesen Problemen, in einer Weise saniert, die ihm die Bewunderung der ganzen Welt eingetragen hat, die ihn aber freilich auch der Notwendigkeit, seine Fachgenossen zu loben, ebensosehr enthoben hat wie der Notwendigkeit, den Wert anderer Berufe herabzusetzen.

STIMMEN DER WELTPRESSE

«Die Genfer Konferenz wird als der Beginn einer neuen Etappe in den Beziehungen zwischen der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich in die Geschichte eingehen», stellte die *Prawda* einen Tag nach Beendigung der Konferenz fest. Hinsichtlich der ungelösten Deutschland-Frage behauptete die *Prawda,* die Sowjetunion sei immer für die Wiederherstellung der nationalen Einheit Deutschlands eingetreten. Die sowjetische Haltung in der Zeit der Vorbereitungen und des Abschlusses der Pariser Verträge sei bekannt. Die Sowjetunion habe darauf hingewiesen, daß das Inkrafttreten dieser Abkommen schwierige Bedingungen für Gespräche über die deutsche Frage schaffen und die Diskussion über die Vereinigung Deutschlands sinnlos machen werde. Man könne die Tatsache nicht ignorieren, daß nach dem Krieg zwei Deutschland — die DDR und die Bundesrepublik — mit verschiedener wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Struktur entstanden seien. Die deutsche Bundesrepublik habe, so führte die «Prawda» weiter aus, den Weg der Remilitarisierung beschritten und sei in die militärische Gruppierung der Westmächte eingegliedert worden. Die DDR habe dagegen den Entschluß gefaßt, an der Organisation des Warschauer Paktes teilzunehmen. Unter solchen Bedingungen könne man nicht das Problem der mechanischen Verschmelzung beider Teile Deutschlands stellen. — Als einzig realen Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands bezeichnet die «Prawda» das gemeinsame Bemühen der vier Großmächte, aber auch des deutschen Volkes, das auf Entspannung in Europa und die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Staaten abzielt. Diesem Ziel würde am meisten die Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa, unter gleichberechtigter Teilnahme beider Teile Deutschlands, vor deren Wiedervereinigung dienen. Dies würde nicht nur zur Festigung des Friedens in Europa und zur Verhinderung der Wiedergeburt des deutschen Militarismus führen, sondern im Verlaufe der Zeit jene Hindernisse beseitigen, die gegenwärtig auf dem Wege zur Wiedervereinigung entstanden seien. — Die deutsche Frage könne man selbstverständlich nicht ohne die Teilnahme der Repräsentanten der DDR und der Bundesrepublik lösen, erklärte die «Prawda» im Augenblick, als die sowjetische Regierungsdelegation von Genf aus nach Ostberlin fuhr, um das Prestige ihrer Statthalter in der Sowjetzone zu festigen, das durch die Einladung Adenauers nach Moskau stark gelitten hatte. Die Ergebnisse des Staatsbesuches in der Ostzone interpretierte das sowjetische Parteizentralorgan in einem Leitartikel am 28. 7. unter dem Titel *Für die Festigung der Freundschaft zwischen dem sowjetischen und dem deutschen Volke* wie folgt: «Die Sowjetunion wird auch weiter dazu beitragen, daß das große deutsche Volk endlich imstande ist, einen einheitlichen, demokratischen und souveränen Staat zu errichten, der einen würdigen Platz in der Familie der fried-